

Swiss Olympic  
Postfach 606  
CH-3000 Bern 22

Telefon +41 31 359 71 11  
Fax +41 31 359 71 71  
info@swissolympic.ch  
www.swissolympic.ch

**Standort**  
Haus des Sports  
Talgutzentrum 27  
CH-3063 Ittigen b. Bern

# Richtlinien Athletenförderung

Version: 31. Januar 2011

## 1. Präambel

Swiss Olympic...

...trägt und repräsentiert die Olympische Bewegung in der Schweiz;

...schafft Voraussetzungen für das Erreichen von Medaillen und Diplomrängen der Schweizer Delegation an Olympischen Spielen;

...ermöglicht durch die Unterstützung und Betreuung seiner Mitgliederverbände das Erzielen von Medaillen und Diplomrängen an Welt- und Europameisterschaften;

...unterstützt projektbezogen die Erfolgspotenziale von heute und morgen und bietet Support in sportartübergreifenden Themen.

## 2. Zielsetzungen

Swiss Olympic unterstützt, fördert und führt den Schweizer Spitzensport mit einem klaren Bekenntnis zum Erfolg. Swiss Olympic will zusammen mit seinen Mitgliederverbänden im internationalen Wettbewerb regelmässig Erfolge im Spitzensport feiern. An den Olympischen Winterspielen wird eine Rangierung in den Top 8 Nationen und an den Olympischen Sommerspielen eine Rangierung in den Top 25 Nationen anvisiert (Ranking nach Anzahl Medaillen). Von den nicht-olympischen Sportarten werden Podestplätze an Welt- und Europameisterschaften erwartet. Erfolge ja, aber nicht um jeden Preis. Das Handeln von Swiss Olympic basiert auf den Werten und Normen der «Ethik-Charta im Sport».

## 3. Grundsätze Athletenförderung

Die vorliegenden Richtlinien sollen sicherstellen, dass international leistungsauffällige Junioren auf ihrem Weg an die Weltspitze lückenlos unterstützt und gefördert werden.

Swiss Olympic fördert dort, wo Potenzial auf das Erreichen von Medaillen und Diplomrängen an Olympischen Spielen vorhanden ist oder entwickelt werden kann sowie ein klares Bekenntnis (Commitment) des Athleten vorliegt.

Swiss Olympic richtet sich bei der Beurteilung der Beitragsgesuche nach seinen Budgetvorgaben und diesen Richtlinien, verfügt aber grundsätzlich über ein freies Ermessen. Ein durchsetzbarer Anspruch auf Gewährung von Beiträgen besteht nicht.

Den Athleten der nicht-olympischen Disziplinen und der Mannschaftssportarten<sup>1</sup> soll bei vorhandenem Potenzial über die Verbandsförderung das Erzielen von Medaillen und Diplomrängen an Welt- und Europameisterschaften ermöglicht werden.

---

<sup>1</sup> Mannschaftssportarten: American Football, Base- und Softball, Basketball, Eishockey, Fussball, Handball, Hornussen, Landhockey, Rollhockey, Rudern Achter, Rugby, Tauziehen, Unihockey, Volleyball (Halle), Wasserball

## **4. Förderinstrumente**

Die Athletenförderung von Swiss Olympic basiert auf den drei Säulen:

### **4.1 Swiss Olympic Card**

Die Swiss Olympic Card ist eine Auszeichnung für international vorhandenes Potenzial oder erbrachte Wettkampfleistungen. Wenn die Anforderungen und die Kriterien gemäss den «Ausführungsbestimmungen für die Abgabe einer Swiss Olympic Card» erfüllt sind, gibt Swiss Olympic eine persönliche und nicht übertragbare Swiss Olympic Card ab.

Abhängig von der Card Kategorie kann der Inhaber attraktive Leistungen und Produkte der Swiss Olympic Partner zu vorteilhaften Konditionen beziehen. Auf der Homepage von Swiss Olympic sind die aktuellen Angebote und Vergünstigungen der Swiss Olympic Partner jeweils publiziert.

Für bezogene Dienste aus dem Unterstützungsangebot von Swiss Olympic durch Gold, Silber oder Bronze Card Athleten kann sich Swiss Olympic ausserdem einmalig während der Gültigkeitsdauer der Card mit CHF 1'000.— rückwirkend an den entstandenen Kosten beteiligen.

### **4.2 Förderbeiträge**

Massgebend für die Förderung der Athleten sind die Potenzialbeurteilung, die Zielsetzungen, das Commitment und die Wettkampfleistungen, die einen internationalen Leistungsvergleich zulassen.

Bei nachgewiesenem Potenzial können Athleten mit persönlichen Förderbeiträgen unterstützt werden (siehe «Ausführungsbestimmungen Förderbeiträge»). Die Förderbeiträge sind direkte Unterstützungsbeiträge und Anteile an die individuellen Trainingskosten der Athleten.

Die Unterstützung durch Förderbeiträge wird vertraglich geregelt. Die Vereinbarung wird bei Einhalten und Erfüllen sämtlicher Vertragsbedingungen bis zu den kommenden Olympischen Spielen jeweils jährlich verlängert.

### **4.3 Erfolgsbeiträge**

Für hervorragende Leistungen an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften erhalten Einzelsportler, Teams und Mannschaftssportarten aller bei Swiss Olympic eingestufteten Sportarten einen Erfolgsbeitrag (siehe «Ausführungsbestimmungen Erfolgsbeiträge»). Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch den Exekutivrat von Swiss Olympic festgelegt.

## 5. Rechte

- Der Inhaber eines Fördervertrags und einer Swiss Olympic Card darf die Bezeichnung der entsprechenden Kategorie für persönliche Zwecke nutzen.
- Der Inhaber eines Fördervertrags darf die Bezeichnung „Mitglied des Swiss Olympic Teams 20..“ verwenden.
- Swiss Olympic verzichtet auf jeglichen finanziellen Anspruch gegenüber dem Athleten und dem Verband, der infolge persönlicher Wertsteigerung durch die Swiss Olympic Förderung entstanden ist.
- Die speziellen Werbe- und Promotionsrechte werden in der Vereinbarung mit dem Athleten geregelt.

## 6. Pflichten

- Der Inhaber eines Fördervertrags und einer Swiss Olympic Card verpflichtet sich, die «Ethik-Charta im Sport» zu respektieren.
- Der Inhaber eines Fördervertrags und einer Swiss Olympic Card hat die Unterstellungserklärung betreffend der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zu unterschreiben.
- Der Inhaber eines Fördervertrags steht Swiss Olympic, der Sporthilfe und deren Partnern jährlich für eine vertraglich vereinbarte Anzahl Promotionstage unter Berücksichtigung des Trainings- und Wettkampfkalenders unentgeltlich zur Verfügung.
- Der Inhaber eines Fördervertrags nimmt zusätzlich – sofern er dazu eingeladen wird – an vertraglich vereinbarten Veranstaltungen von Swiss Olympic und der Sporthilfe teil.

## 7. Termine

Die Anträge für Swiss Olympic Cards und für Förderbeiträge sind von den zuständigen Sportverbänden jeweils jährlich mit der Verbandsplanung einzureichen.

Diese Weisungen treten per 01.05.2011 in Kraft (Ausnahme Top Athleten 2012) und ersetzen die Richtlinien vom 01.01.2004.

### Swiss Olympic Association

gez. Präsident

gez. Sports Director